

Mitteilung des Senats vom 2. Oktober 2012

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes werden die Gebührenregelungen in Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses für das Schuldnerverzeichnis an das in wesentlichen Teilen am 1. Januar 2013 in Kraft tretende Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung angepasst. Der Gesetzentwurf führt einen Gebührentatbestand für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f der Zivilprozessordnung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung) ein und passt die im Zusammenhang mit der Führung des Schuldnerverzeichnisses stehenden Gebührenvorschriften an die Teuerungsrate an.

Die Gebührenregelungen werden zu Mehreinnahmen führen. Die Höhe der Mehreinnahmen lässt sich nicht beziffern.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nummer 2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 – 36-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2 Schuldnerverzeichnis

- | | |
|--|--|
| 2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882 g der Zivilprozessordnung) | 525 Euro |
| 2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 882 b, 882 g der Zivilprozessordnung)
Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben. | 0,50 Euro
je Eintragung,
mindestens
17 Euro |
| 2.3 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz
Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft. | 4,50 Euro |
| 2.4 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915 d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung) | 525 Euro |

- 2.5 Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915 d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung) 0,50 Euro
Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben. je Eintragung, mindestens 17 Euro“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. Januar 2013 tritt das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) mit seinem wesentlichen Inhalt in Kraft. Ziel der Gesetzesnovellierung „Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers oder der Gläubigerin in der Zwangsvollstreckung zu verbessern und die Führung der Schuldnerverzeichnisse der Länder zu modernisieren. Die Länder betreiben zu diesem Zweck ein länderübergreifendes zentrales Internetportal (Vollstreckungsportal). Über das Vollstreckungsportal wird den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in den Datenbestand der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse der Länder in elektronischer Form eröffnet (§§ 802 k Absatz 1, 882 h Absatz 1 der Zivilprozessordnung). Im Gegensatz zum bisherigen Recht führt nicht mehr jedes Vollstreckungsgericht (Amtsgericht), sondern landesweit ein zentrales Vollstreckungsgericht das Schuldnerverzeichnis.

Insbesondere für den dann möglichen Abruf von Daten im Wege der Einzelanfrage aus den zentral geführten Schuldnerverzeichnissen über das bundesweite Vollstreckungsportal ist ein Kostentatbestand in den Justizverwaltungskostengesetzen der Länder vorzusehen.

Des Weiteren sollen die derzeitigen Gebühren für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken und für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die der Höhe nach seit 1995 unverändert geblieben sind, an die Entwicklung der Teuerungsrate angepasst werden.

Näheres über die zentrale Kosteneinzahlung und Kostenabwicklung im Vollstreckungsportal der Länder soll in einem „Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach § 802 k Abs. 1 Satz 2, § 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder“ geregelt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Daten künftig in einem bundesweiten Vollstreckungsportal abgerufen werden, hat zwischen den Landesjustizverwaltungen eine Abstimmung des Gesetzentwurfs mit dem Ziel stattgefunden, die Gebührenregelungen für die zentral geführten Schuldnerverzeichnisse möglichst einheitlich auszugestalten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Nummer 2.1 Gebührenverzeichnis)

Für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken nach § 915 d der Zivilprozessordnung (ab dem 1. Januar 2013: § 882 g der Zivilprozessordnung) durch den Amtsgerichtspräsidenten wird derzeit eine Gebühr von 410 € gemäß Nummer 2.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Absatz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes) erhoben. Die aktuelle Gebühr ist seit 1995 unverändert geblieben und wird an die Teuerungsrate angepasst. Die Teuerungsrate seit 1995 liegt bis zum 1. Januar 2013 voraussichtlich bei etwa 27 %. Eine Gebühr von 525 € entspricht der Bedeutung der Angelegenheit und dem Prüfungsaufwand. Bei der Festlegung der Höhe der Gebühr ist zudem zu berücksichtigen, dass die erlangten Daten gewerblich genutzt werden.

Zu Artikel 1 (Nummer 2.2 Gebührenverzeichnis)

Für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach §§ 915, 915 d der Zivilprozessordnung (ab dem 1. Januar 2013: §§ 882 b, 882 g der Zivilprozessordnung) ist nach Nummer 2.2 des geltenden Gebührenverzeichnisses zum Bremischen Justizkostengesetz je Eintragung eine Gebühr von 0,50 €, mindestens jedoch eine Gebühr von 10 € zu erheben. Die Gebühr von 0,50 € bleibt unverändert, da eine Anpassung an die Teuerungsrate nur gering ausfiele. Die Mindestgebühr von 10 € wird auf 17 € erhöht. Damit soll die Mindestgebühr an die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu erwartende Teuerungsrate angepasst und der mit der Auskunftserteilung verbundene Verwaltungsaufwand angemessen abgedeckt werden.

Zu Artikel 1 (Nummer 2.3 Gebührenverzeichnis)

Das Einsichtsrecht in das Schuldnerverzeichnis richtet sich ab dem 1. Januar 2013 nach § 882 f der Zivilprozessordnung. Gemäß § 882 h der Zivilprozessordnung neuer Fassung kann der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet (Vollstreckungsportal) eingesehen werden. Einzelheiten der Führung, Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen und der Einsichtnahme regelt die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz über die Führung der Schuldnerverzeichnisse (Schuldnerverzeichnisführungsverordnung – SchuFV) vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1654). Näheres über die zentrale Kosteneinzahlung und Kostenabwicklung im Vollstreckungsportal der Länder soll in einem „Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach § 802 k Abs. 1 Satz 2, § 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder“ bestimmt werden. Die Gebührenpflichtigkeit soll als Angelegenheit der Justizverwaltung in den Justizkostengesetzen der Länder einheitlich geregelt werden.

Die Gebühr für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis beträgt 4,50 € für jeden übermittelten Datensatz. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an der Gebühr von 4,50 € für den Abruf von Daten aus dem Handelsregister (Nr. 400 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Justizverwaltungskostenordnung).

Die Gebühr entsteht auch für eine sogenannte Negativauskunft, wenn kein Eintrag für die gesuchte Person verzeichnet ist. Der Erkenntnisgewinn für die Nutzungsberechtigten unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Aussagegehalt einer positiven Auskunft. Zudem ist der Systemaufwand vergleichbar und für beide Recherchefälle vorzuhalten.

Für Selbstauskünfte nach § 5 Nr. 6 SchuFV soll keine Gebühr erhoben werden. Die Ausübung des Rechtes auf Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten ist nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes kostenfrei.

Zu Artikel 1 (Nummer 2.4 Gebührenverzeichnis)

Aufgrund der Übergangsbestimmung in § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung wird das bisherige Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung hinsichtlich der Eintragungen fortgeführt, die vor dem 1. Januar 2013 vorzunehmen waren oder die nach dem 31. Dezember 2012 vorzunehmen sind, weil deren Vollstreckungsaufträge vor dem 1. Januar 2013 eingegangen sind. Dies hat zur Folge, dass das bisherige Schuldnerverzeichnis und das Schuldnerverzeichnis nach neuem Recht für eine Übergangszeit parallel betrieben werden. Damit sichergestellt ist, dass für die Altvollstreckungsfälle weiterhin eine Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem bisherigen Schuldnerverzeichnis erhoben werden kann, wird der geltende Gebührentatbestand Nummer 2.1 des Gebührenverzeichnisses übernommen. Die Gebührenhöhe wird an die bis zum 1. Januar 2013 zu erwartende Verbraucherpreisentwicklung angepasst.

Zu Artikel 1 (Nummer 2.5 Gebührenverzeichnis)

Der Gebührentatbestand stellt sicher, dass für die Altvollstreckungsfälle weiterhin eine Gebühr für die Erteilung von Abdrucken aus dem bisherigen Schuld-

nerverzeichnis erhoben werden kann. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2.4 Gebührenverzeichnis wird insoweit verwiesen. Inhaltlich entspricht der Gebührentatbestand weitgehend der bisherigen Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses. Der in dem bisherigen Gebührentatbestand in dem Klammerzusatz enthaltene Verweis auf § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung entfällt. § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung regelt nicht die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, sondern die Eintragung des Schuldners oder der Schuldnerin in das Schuldnerverzeichnis. Hinsichtlich der Gebührenhöhe wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2.2 Gebührenverzeichnis verwiesen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am 1. Januar 2013 gleichzeitig mit den wesentlichen Teilen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) in Kraft treten, damit für die nach diesem Gesetz von den Justizbehörden zu erbringenden Leistungen Gebühren erhoben werden können.